

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 15. MAI 2015		Beil.
		Nr.
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

1. VSch 15-5.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft
Herrn Guntram Schramm
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

12. Mai 2015
Dr. Tibor Müller
Innovation, Umwelt und Energie
Tel. 0621 5904-1600
Fax 0621 5904-1601
tibor.mueller@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de

vorab per Email

**Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Ordenswald“ in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
hier: Stellungnahme der IHK Pfalz**

Sehr geehrter Herr Schramm,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs der Rechtsverordnung sowie der Planungsunterlagen zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Ordenswald“ danken wir Ihnen herzlich. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen anbei die Positionen der Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz.

Die Stadtwerke Neustadt GmbH gewinnt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Neustadt an der Weinstraße aus neun Tiefbrunnen im Ordenswald Trinkwasser. Nach 30 Betriebsjahren musste das zugehörige Wasserschutzgebiet regulär neu berechnet und ausgewiesen werden. Die vorgeschlagenen Zonen des Wasserschutzgebietes sollen nun erheblich vergrößert werden: Weite Teile der Stadt Neustadt a. d. Weinstraße und des Stadtumfeldes könnten dann in der weiteren Schutzzone IIIB liegen, die insgesamt eine Fläche von über 17,5 km² umfassen würde.

Grundsätzlich begrüßt die IHK Pfalz den qualitativen und quantitativen Schutz der Trinkwasservorkommen. Denn die Wirtschaft ist abhängig von einer sicheren und wettbewerbsfähigen Versorgung mit Trinkwasser von hoher Qualität. Der Schutz der Trinkwasserversorgung und die Ausweisung von Wasserschutzgebieten müssen jedoch mit Augenmaß geschehen, um wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb der Schutzflächen nicht zu gefährden.

Die deutliche Ausweitung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes „Ordenswald“ im Rahmen der Neuausweisung sieht die IHK Pfalz mit Sorge. Insbesondere die Ausdehnung der Schutzzone IIIB auf große Teile des Stadtgebietes Neustadt a.d.W. und des Stadtumfeldes kann die Entwicklung des Industriestandortes erheblich hemmen.

Die IHK Pfalz fordert deshalb:

1. Wirtschaftsstandort nicht gefährden

Die deutsche Industrie geht schon seit Jahrzehnten mit wassergefährdenden Stoffen äußerst sicherheits- und umweltbewusst um. Das Chemikalien- und Wasserrecht (hier ist insbesondere die Anlagenverordnung VAwS zu nennen) schreiben den Unternehmen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten umfangreiche Maßnahmenpakete zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Viele Industriebetriebe gehen aber noch einen Schritt weiter und haben – auf freiwilliger Basis – ein betriebliches Umweltmanagementsystem implementiert.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Ordenswald sieht trotzdem in der gesamten Schutzzone IIIB ein grundsätzliches Verbot der Errichtung, der Erweiterung und des Betriebes von Industrieanlagen vor, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ebenso soll „Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Reststoffen“ verboten werden. Beide Regelungen werden die Betätigung von in Neustadt ansässigen Unternehmen erheblich einschränken. Zwar sieht §6 einen Bestandsschutz vor, aber die Erweiterungen von bestehenden und der Bau von neuen Anlagen können nur durch Ausnahmegenehmigungen von der Behörde gemäß §5 gewährt werden.

Dieses Verfahren wird zumindest die Neuansiedlung von Industrieanlagen und die Erweiterung von Bestandsanlagen erschweren, verzögern und verteuern, wenn nicht sogar ganz verhindern. Investitionen in Industrieprojekte könnten sich reduzieren oder sogar ganz ausbleiben, was für den Industriestandort Neustadt faktisch einem Entwicklungsstopp gleichkäme.

Aber auch für alle anderen Branchen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) sind zusätzliche bauliche Erfordernisse bei Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen zu erwarten. Gegebenenfalls könnten auch kleinere genehmigungs- und anzeige-pflichtige Maßnahmen zum Anlass für eine umfassende gewässerschutzrechtliche Überprüfung der Bausituation und damit verbundene zusätzlichen Auflagen oder Bedingungen für entsprechende Baugenehmigungen oder Erneuerungsmaßnahmen genommen werden. Die Standortbedingungen des Wirtschaftsstandortes könnten hierdurch erheblich leiden.

2. Betroffene Unternehmen zeitnah informieren

Durch die enorme Ausdehnung der Schutzzone IIIB mussten im Stadtgebiet Neustadt weit mehr als 100 Betriebsstandorte als potenzielle Gefahrenpunkte identifiziert werden (vgl. Anlage 6.1). Aus der Rechtsverordnung geht jedoch nicht hervor, welche behördlichen Auflagen diese Unternehmen nun zu erwarten haben. Dies führt in den Betrieben zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten. Dem sollte zeitnah entgegengewirkt werden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sollte gemeinsam mit der Stadt Neustadt und den Stadtwerken eine Informationsveranstaltung durchführen, in der die betroffenen Unternehmen über

3. die Planungen zur Neuausweisung der Schutzzonen, die entsprechenden behördlichen Auflagen und konkrete Auswirkungen auf die Betriebe unterrichtet werden.

4. Auflagen für Betroffene „a priori“ definieren

Als problematisch sieht die IHK Pfalz die in die geplante Rechtsverordnung übernommene Formulierung, dass in der Zone IIIB "Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Industrieanlagen verboten sind, die in umfangreichem Maße mit wassergefährdenden Stoffen" umgehen, ohne dass das Adjektiv "umfangreich" im Text der Verordnung quantifiziert wird. So wären z.B. Definitionen "nicht mehr als xx Tonnen von Stoffen der WGK1 (Wassergefährdungsklasse 1)" oder „ab xx Tonnen der WGK2 (Wassergefährdungsklasse 2) müssen xx Auflagen erfüllt werden“ etc. unumgänglich, damit Planungs- und Rechtssicherheit für den Betrieb von und Investitionen in Industrieanlagen gegeben ist.

5. Ausdehnung der Schutzzonen überprüfen

Nach Vorgaben der SGD Süd soll das Wasserschutzgebiet Ordenswald auf das gesamte Brunneneinzugsgebiet ausgedehnt werden – mit der Folge, dass die Schutzzone IIIB große Teile des Stadtgebietes umfasst. Eine angestrebte „Zwischenvariante“, die die wirtschaftlichen Auswirkungen minimiert hätte, wurde von der SGD Süd abgelehnt. Ein begründeter Ausnahmefall, der nach den Richtlinien des DVGW zu einer Abweichung von dieser Maximalvariante führen kann, läge nach Ansicht der SGD nicht vor. Die IHK Pfalz empfiehlt dringend, die Ausnahmeregelung nochmals zu prüfen. Denn gemäß des geologischen/hydrogeologischen Modells trennen zwei mächtige Trennschichten aus Schluffen und Ton den unteren Grundwasserleiter, aus dem die Tiefbrunnen Ordenswald fördern, vom oberen Grundwasserleiter, der von Schadstoffeinträgen an der Oberfläche betroffen wäre. Die beiden Trennschichten bedeuten einen natürlichen Schutz für den unteren Grundwasserleiter. Die langen vertikalen Fließzeiten durch die grundwasserhemmenden Schichten gewährleisten eine langfristige Vorlaufzeit für den Fall eines Schadstoffeintrags mit ausreichender Zeit für Gegenreaktionen.

Zudem sollte die Ausdehnung der Schutzzone IIIA im südlichen Bereich bei Speyerdorf nochmals überprüft werden. Durch die hier geplante Erweiterung könnte ein Unternehmen (gekennzeichnet mit der Nr. 26 in der Anlage 6.1) nun in die Schutzzone IIIA rutschen - mit künftig erheblich verschärften Auflagen für diesen Betrieb.

6. Fördermengen – soweit möglich - konstant halten

Gemäß des Antrages auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes werden in den Tiefbrunnen Ordenswald recht konstant 3,3 Mio. m³ Wasser pro Jahr gefördert. Genehmigt ist die Entnahme von insgesamt 3,5 Mio. m³/a. Diese Fördermenge wurde auch als Randbedingung im hydrogeologischen Modell zugrunde gelegt.

Gemäß des Wasserversorgungsplans Rheinland-Pfalz (August 2006, Teilgebiet 7) ist jedoch geplant, „die Wasserrechte im Gewinnungsgebiet Ordenswald von

7. derzeit 3,5 Mio. m³/a auf 4,4 Mio. m³/a zu erhöhen. Grund dafür ist der Ausbau des Verbundnetzes mit Trinkwasserabgabe an die Nachbargemeinden Deidesheim und Maikammer“. Für die IHK Pfalz stellen sich hierdurch folgende Fragen:
- a. Werden die Planungen, die Fördermenge deutlich auszuweiten, weiterhin verfolgt?
 - b. Falls ja: Dienen die zusätzlich geförderten Wassermengen nur dem Export in Nachbargemeinden oder werden diese auch in Neustadt verwendet?
 - c. Inwieweit vergrößert sich die potenzielle Schutzzone IIIB, falls der hydrogeologischen Simulation eine Randbedingung für die Wasserförderung von 4,4 Mio m³/a zugrunde gelegt werden würde?

Über eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragen würde sich die Geschäftsleitung der IHK Pfalz freuen.

8. **Belastungen der Wirtschaft durch mittelbare Folgekosten ausschließen**

Durch die Einbeziehung von weiten Teilen des Stadtgebietes sind aber auch mittelbare negative Folge für die Wirtschaft in Neustadt nicht auszuschließen: Unter Umständen könnte die Stadt veranlasst sein, flächendeckende Infrastrukturmaßnahmen zur Erreichung eines höheren Schutzgrades des Grundwassers (z.B. Kanalsanierungen) durchzuführen, mit der Folge zusätzlicher Belastungen der Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden durch steigende Beiträge oder Nutzungsgebühren. Dies gilt es soweit möglich zu vermeiden, um die Qualität des Wirtschaftsstandortes Neustadt a.d.W. nicht zu verschlechtern.

Wir bitten Sie, unsere Positionen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Dr. Tibor Müller
Geschäftsführer